

Große Kreisstadt Backnang
Gemarkung Backnang

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „ETZWIESEN“

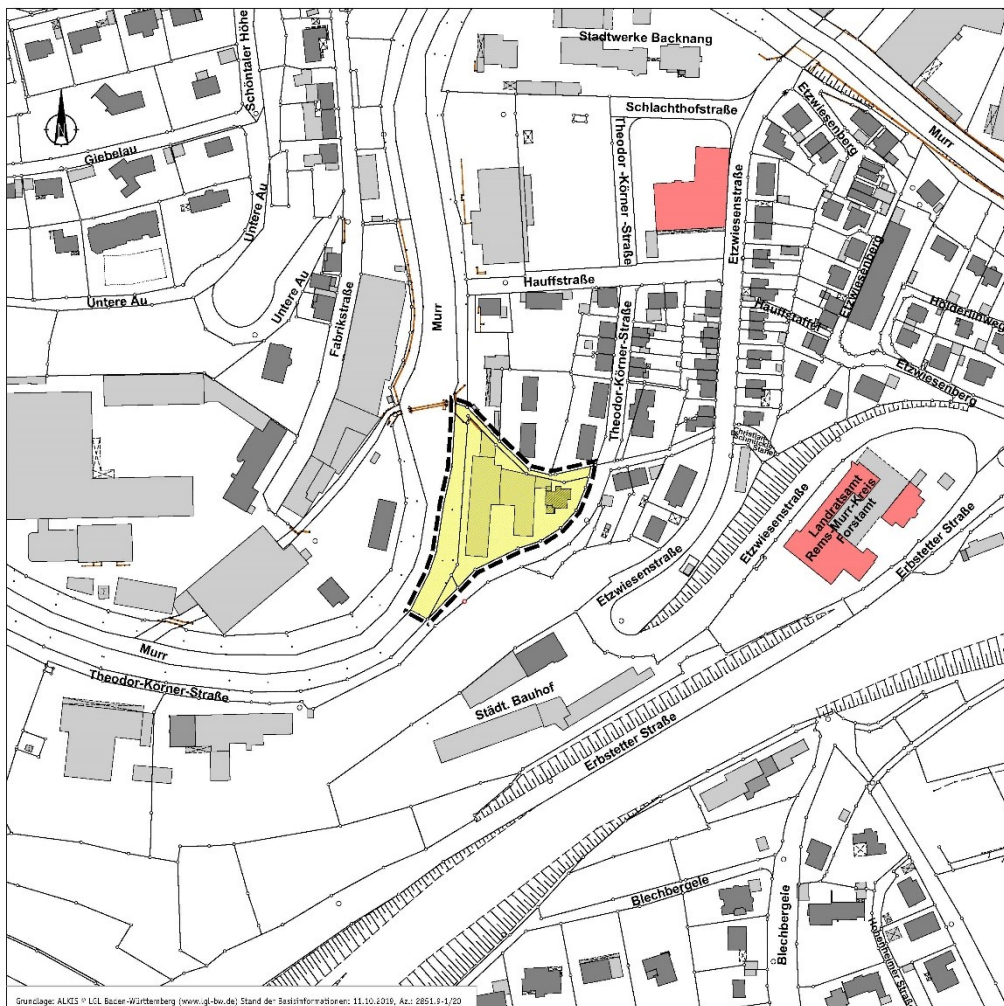
Neufestsetzung im Bereich der „Theodor-Körner-Straße“ mit den Flst. Nr. 1666/2, 1666/3, 1606 sowie der Teilfläche von Flst. Nr. 1582“

- Entwurf -

Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden der bisherige Baulinienplan 02.06/1 sowie der Baugebietsplan aufgehoben.

Planbereich 02.06/7



A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

§ 4 BauNVO

Die gemäß § 4 Abs.2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

1.2 Nebenanlagen

§ 14 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit Gebäude, sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Mülltonnenanlagen sowie Fahrradstellplätze/-boxen sind in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ)

§ 19 Abs. 4 BauNVO

Grundflächenzahl

Die GRZ wird als Höchstgrenze entsprechend Eintrag im Plan festgesetzt.

Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ um 50 % bezüglich der versiegelten Flächen, gilt für den gesamten Geltungsbereich.

Eine weitere Überschreitung der GRZ ist nur für die Errichtung von Tiefgaragen zulässig, sofern diese vollständig erdüberdeckt sind. Eine GRZ von 0,8 darf dadurch jedoch nicht überschritten werden.

Geschossflächenzahl

Aus städtebaulichen Gründen wird eine Überschreitung des nach § 17 BauNVO definierten Orientierungswertes für die Geschossflächenzahl (1,2) bis zu einer GFZ von 1,4 zugelassen. Gemäß § 21a Abs. 4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 BauNVO

Als Höchstgrenze entsprechend Eintrag im Plan.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 3 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), Oberkante Rohfußboden, wird entsprechend dem Planeinschrieb in Metern über Normalnull (NN) festgesetzt. Abweichungen von der EFH sind bis 30 cm nach oben zulässig. Abweichungen nach unten (max. 50 cm) sind ausnahmsweise zulässig, soweit die ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt ist und den Belangen des Hochwasserschutzes nichts entgegensteht.

Die maximale Gebäudehöhe (GH), gemessen von der EFH, wird als Höchstgrenze entsprechend dem Planeinschrieb in Metern festgesetzt. Sie wird als oberster Gebäudeabschluss (Oberkante Attika, Oberkante Brüstung) definiert. Bei Abweichungen von der festgesetzten EFH gilt die gewählte EFH als Höhenbezug.

Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe ist nur für die Errichtung von Solaranlagen sowie ausnahmsweise für technische Anlagen (z. B. Aufzüge), um das technisch notwendige Maß, zulässig.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 - 23 BauNVO

3.1 Bauweise

§ 22 BauNVO

Die Bauweise wird entsprechend Eintrag im Plan festgesetzt.

o = offene Bauweise

3.2 Überschreitung der Baugrenze

§ 23 BauNVO

Die Baugrenze darf ausnahmsweise mit Balkonen und Terrassen um 2,5 m Tiefe auf 50 % der Gebäudelänge überschritten werden. Werden Balkone und Terrassen nur auf einer Gebäudeseite errichtet, so kann die Gesamtlänge max. 60 % der Gebäudelänge betragen.

4 Flächen für Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die notwendigen Stellplätze sind nur in erdüberdeckten Tiefgaragen (Tg) und in den für Stellplätze festgesetzten Flächen (St) zulässig. Oberirdische Garagen sind unzulässig. Die Ausweisung von oberirdischen Behinderten- sowie Carsharing-Parkplätzen bleibt davon unberührt und ist ausnahmsweise zulässig.

5 Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Aufteilung der in der der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen ist nachrichtlich dargestellt.

5.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Bei der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung handelt es sich um einen städtischen Platz. Zulässig sind Wege, Möblierung, Bepflanzung, Beleuchtung und sonstige bauliche Anlagen, die zur Nutzung eines städtischen Platzes erforderlich sind.

5.2 Ein- und Ausfahrtsbereiche

Zu- und Abfahrten für Tiefgaragen sind nur innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten Bereiche zulässig.

6 Öffentliche und private Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

6.1 Öffentliche Grünflächen

Die als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen enthalten im Wesentlichen Uferbereiche der Murr. Die Begrünungen sind in ihrem Bestand zu erhalten, zu pflegen und ggfs. wertgleich zu ersetzen. Abgängige Gehölze sind mit heimischen Arten nachzupflanzen.

7 Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses

§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB

7.1 Überschwemmungsgebiet

Entsprechend Eintrag im Plan.

Die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ₁₀₀), gelten gemäß § 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Innerhalb dieser Fläche ist es grundsätzlich untersagt, Gebäude oder andere bauliche Anlagen mit bodenrechtlicher Relevanz zu errichten oder zu erweitern (nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 65 WG).

Eingriffe im Überschwemmungsgebiet bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

In den hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

7.2 Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen

Innerhalb der gemäß Planzeichnung dargestellten Flächen „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (HQ_{extrem}) dürfen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden. Im Rahmen der bautechnischen Nachweise ist die Gewährleistung der Stand- und Auftriebssicherheit (Bauwerk, Lagerbehälter etc.) nachzuweisen. Der Schutz gegen Wasserdruck und Strömungskräfte muss gewährleistet

und ebenfalls nachgewiesen werden. Die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen ist in diesen Bereichen unzulässig.

7.3 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Gewässerrandstreifen)

Innerhalb des Gewässerrandstreifens dürfen weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art verwendet werden. Es ist zu beachten, dass auch Nebenanlagen i. S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze nicht zulässig sind.

8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Artenschutzmaßnahmen

Bauzeitenbeschränkung

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze und der Abriss der Bestandsbebauung ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig, um die artenschutzrechtlichen Belange zu erfüllen.

Vogelschlag

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gem. § 44 BNatSchG zu minimieren. Wirksame und erprobte Maßnahmen sind:

- Einsatz von vogelschlagsicherem Milchglas oder Markierung von transparenten Scheiben mit wirksamen Mustern
- Vermeidung von verglasten Durchsichten durch Gebäude und freistehenden transparenten Glasscheiben
- Vermeidung stark reflektierender Glasflächen, insbesondere, wenn sich Vegetation oder Himmel in den Scheiben spiegeln.

Beleuchtung

Bei der künftigen Außenbeleuchtung sind Leuchtmittel mit einer möglichst geringen Lockwirkung für Fluginsekten zu verwenden. Hierzu bietet sich der Einbau von LED- oder Natrium dampflampen mit nach unten gerichteten insektendichten Lampengehäusen, die kein Streulicht erzeugen, an.

Insektentötende Lampengehäuse oder die Beleuchtung von Gehölzen sind zu vermeiden.

9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Das in der Planzeichnung festgesetzten Leitungsrecht (Lr) erfolgt zugunsten der Stadt Backnang und beinhaltet den bestehenden städtischen Abwasserkanal. Der Abwasserkanal einschließlich Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

10 Anpflanzen, Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

10.1 Pflanzgebote § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

Begrünung der Tiefgarage

Es sind mindestens 35 % der nicht-überbauten Bereiche der Tiefgarage zu begrünen. Die Erdüberdeckung (Substrataufbau) der Freiflächen muss dabei mindestens 70 cm betragen.

Flächenhafte Pflanzgebote

Die Flächen, die zur Murr hin angeordnete sind und nicht als Feuerwehraufstellflächen, Spielflächen und Terrassen genutzt werden, sind mit einer standortgerechten Wiesenansaat (Kräuteranteil mindestens 30 %), z. B. Mischung „Blumenwiese“ von Rieger-Hofmann aus dem Produktionsraum 7 (Süddeutsches Berg- und Hügelland), Ursprungsgebiet 11 (südwestdeutsches Bergland), anzusäen. Die Wiesen sind entsprechend den verwendeten Saatgutmischungen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei natürlichem Abgang durch eine erneute Ansaat wiederherzustellen.

Pflanzgebote für Einzelbäume

Die vier als Pflanzgebot festgesetzten Einzelbäume sind mit standortgerechten, heimischen Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Baumstandort kann geringfügig (max. 5 m) von dem in der Planzeichnung festgelegten Standort abweichen. Die Verwendung von Sorten, der nachfolgenden Arten, ist zulässig:

- Acer platanoides - Spitzahorn
- Alnus glutinosa – Schwarzerle
- Carpinus betulus – Hainbuche
- Populus tremula - Zitterpappel
- Prunus avium – Vogelkirsche
- Salix alba – Silberweide
- Salix caprea – Salweide
- Acer campestre – Feldahorn
- Tilia cordata – Winterlinde

Für die restlichen Grundstücksflächen gilt:

Die Grundstücksflächen, die nicht überbaut werden dürfen, sind zu begrünen. Die Freiflächen über der Tiefgarage sind mit einzurechnen.

Je angefangene 400 m² zu begrünender Freifläche ist ein standortgerechter Laubbaumhochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die im Pflanzgebot festgesetzten Bäume können dabei mit angerechnet werden.

Als Bauarten werden empfohlen:

- Acer campestre ‚Elsrijk‘ - Feldahorn
- Acer platanoides ‚Olmsted‘ - Spitzahorn
- Acer rubrum ‚Somerset‘ - Rot-Ahorn
- Alnus x spaethii - Purpur-Erle
- Amelanchier spec. - Felsenbirne
- Carpinus betulus - Hainbuche

- Fraxinus ornus - Blumenesche
- Gleditsia triacanthos ‚Sunburst‘ - Gold-Gleditschie
- Magnolia kobus - Kobushi-Magnolie
- Malus-Hybride - Zier-Apfel
- Parrotia persica - Eisenholzbaum
- Prunus in Sorten - Zier-Kirsche
- Sorbus latifolia ‚Henk Vink‘ - Breitblättrige Mehlbeere
- Sorbus aria - Mehlbeere

Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 12 Grad Dachneigung sind zu begrünen. Der Substrataufbau des Gründaches muss mindestens 20 cm betragen. Die Funktion der Dachbegrünung ist dauerhaft zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht auch unabhängig von auf dem Dach aufgestellten Solaranlagen. Solaranlagen dürfen die Funktion der Dachbegrünung nicht einschränken.

10.2 Pflanzbindung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

Flächenhafte Pflanzbindung

Auf den im Plan mit pfb gekennzeichneten Flächen ist die vorhandene Bepflanzung in ihrem Charakter dauerhaft zu erhalten zu pflegen und ggfs. wertgleich zu ersetzen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Im Geltungsbereich sind nur begrünte Flachdächer zulässig.

1.2 Dachaufbauten sind unzulässig. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind technische Anlagen wie Solar- und Photovoltaikanlagen, Aufzüge, Lüftungen, sofern sie zwingend auf dem Dach installiert werden müssen. Die Dachaufbauten müssen zur Außenkante Außenwand/Attika einen Abstand einhalten, der mindestens den Wert der Höhe des Dachaufbaus entspricht.

1.3 Dachdeckungen aus Blei-, Kupfer- oder Zinkblech müssen beschichtet oder ähnlich behandelt sein, damit ein Schadstoffabtrag durch Regenwasser vermieden wird.

2 Gestaltung von Freiflächen und Einfriedigungen

2.1 Bei der Anlage befestigter Flächen wie z.B. Wege, Terrassen, Zufahrten sind nur wasserdurchlässige Befestigungen zulässig. Ausgenommen sind Zufahrten und Anlagen, die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich sind.

2.2 Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Schotter-/Kiesgärten ist unzulässig.

2.3 Geländeänderungen auf Privatgrundstücken außerhalb von Gebäuden dürfen von den bestehenden natürlichen Geländehöhen um höchstens 1 m abweichen.

2.4 Einfriedigungen sind nur in Form von Hecken aus standortgerechten heimischen Sträuchern zulässig. In die Hecken können Draht- oder Holzzäune eingezogen werden. Die Hecken sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

3 Werbeanlagen

Werbeanlagen und Automaten sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

4 Antennenanlagen

Pro Gebäude ist maximal eine Antennenanlage zulässig.

C. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN AUFGRUND ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 6 BauGB

1 Denkmalschutz

1.1 Bodenfunde

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen. Sofern bei Ausgrabungsarbeiten Bodenfunde entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Stadt Backnang oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Stadt Backnang) oder das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

2 Wasserrecht

2.1 Gewässerrandstreifen

Auf Grund der Regelungen des Wassergesetzes Baden-Württemberg vom 03.12..2013 ist innerorts ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite (gemessen ab der Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG).

3 Hochwasserschutz und Extremhochwasser

Bei der im Geltungsbereich gekennzeichneten Linie handelt es sich um die HQ100-Linie aus den Hochwassergefahrenkarten, Stand 07.08.2009. Eingriffe im Überschwemmungsgebiet bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

In den hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, Leitlinien des Landes Baden-Württemberg, Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung, müssen beachtet werden.

Im Baugenehmigungsverfahren, das die wasserrechtliche Genehmigung einschließt, ist der Nachweis erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG eingehalten werden. Höhere Wasserspiegellagen können bei Hochwasserereignissen mit einer größeren Jährlichkeit (z.B. HQ_{extrem}) nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Eigentums sind daher geeignete Maßnahmen (Bau- und Verhaltensvorsorge) vorzusehen.

Siehe dazu: Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Informationsblatt „Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge auch bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen“ des Landratsamtes sowie z. B. Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (2018): Bauen bei Hochwasserrisiken und in Überschwemmungsgebieten und Pflicht und Möglichkeiten der Eigenvorsorge für den Hochwasserfall, Ministerium für Umwelt, Klima, Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg und anderen Publikationen des Umweltministeriums Landes Baden-Württemberg.

Bauvorhaben in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten müssen beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis frühzeitig vor Baubeginn angezeigt werden.

D. HINWEISE

1 Bodenschutz

Die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere § 4 sind im Zuge aller Baumaßnahmen einzuhalten. In diesem Sinne gelten die getroffenen Regelungen des Landratsamtes Rems-Murr-Kreises, Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ vom 01.06.2016.

Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.

Werden bei Erdbewegungen Untergrundverunreinigungen festgestellt, so sind diese dem Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz, Fachbereich Boden- und Gewässerschutz mitzuteilen.

2 Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen werden, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der behördlichen Zustimmung. Das Einlegen von Drainagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig. Das Hinweisblatt Nr. 1 des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, "Bauen im Grundwasser" ist zu beachten.

3 Beseitigung Niederschlagswasser

Entsprechend § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Durch die Bebauung darf der Wasserabfluss des Grundstücks nicht erhöht werden.

4 Nachbarschutz

Bei der Gestaltung der privaten Grundstücksflächen sind insbesondere die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

5 Artenschutz

Baustelleneinrichtung

Die Anlage und der Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen.

Empfehlung zum Anbringen von Ersatzquartieren für Nischenbrüter sowie für Fledermäuse

Die Anbringung von artspezifische Ersatzquartieren für Nischenbrüter sowie für Fledermäuse an geeigneten Standorten mit freiem Anflug an den Fassaden der neu zu errichtenden Gebäude wird empfohlen.

G e f e r t i g t : Backnang, 22.06.2021
Stadtplanungsamt

gez. Großmann

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss am durch den Gemeinderat
§ 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses am
§ 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB

Öffentliche Auslegung vom bis
§ 3 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss am durch den Gemeinderat
§ 10 Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan ist unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens vom Gemeinderat am
als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen worden. Er wird hiermit ausgefertigt.

Backnang,

gez. Janocha
Erster Bürgermeister

In Kraft getreten am
Mit öffentlicher Bekanntmachung in der Backnanger Kreiszeitung
§ 10 Abs. 3 BauGB

Die Übereinstimmung dieser Fertigung des genehmigten Lageplans mit dem Originalplan
wird hiermit beurkundet.

Backnang,
Stadtplanungsamt